

## **Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 25. Mai 2011**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), § 4 Satz 1 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek Nr. 4/2010, S. 60) am 25. Mai 2011 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel I**

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2001 (AmBek UP S. 122 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 24. Februar 2010 (AmBek UP S. 204 ff.), wird wie folgt geändert:

#### **I. § 7 wird wie folgt geändert:**

##### **1.**

Absatz 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
„Nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren des ersten Fachsemesters können im dritten Fachsemester wiederholt werden.“

##### **2.**

In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „ärztliches“ durch „amtsärztliches“ ersetzt. Absatz 3 Satz 4 erhält dadurch die folgende Fassung:  
„Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsleiter geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest.“

#### **II. § 10 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der erfolgreiche Abschluss der ersten vier Semester des Licence-Studiums an der Juristischen Fakultät der Université Paris Ouest - Nanterre - La Défense im Rahmen des deutsch-französischen Studiengangs und die Abschlussprüfung des Deutsch-

sprachigen Studienprogramms der Universität Szeged und der Universität Potsdam: Deutsche Rechtsschule mit Ausbildung zum Fachübersetzer werden als Zwischenprüfung im Sinne dieser Ordnung anerkannt. Für dieses Studienprogramm gilt das nur, wenn die Abschlussarbeit von einem Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam mit betreut und mindestens mit der Note „Gut“ bewertet wurde.“

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 29. Juli 2011.